

# Vereinsstatuten

## Tischtennis Club Kloten

### I. Name und Sitz

#### **Art. 1**

Unter dem Namen „Tischtennis Club Kloten“ besteht ein 1954 gegründeter Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins ist in Kloten.

### II. Zweck

#### **Art. 2**

Der Verein bezweckt den Betrieb und die Förderung des Sports unter Beachtung der Interessen der Leistungs-, Regional und Nachwuchsmannschaften. Der Verein widmet der Nachwuchsbewegung seine besondere Aufmerksamkeit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zur Ausübung des Tischtennissports stellt der Verein regelmässig Trainingsmöglichkeiten zur Verfügung. Er sorgt für gute Spielbedingungen, namentlich in Bezug auf Halle, Tische, Netze, Bälle und dergleichen. Der Verein sorgt dafür, dass seine Mitglieder an Meisterschaften, Turnieren, Freundschaftsspielen und ähnlichen Veranstaltungen teilnehmen können.

Zur Pflege und Förderung der Kameradschaft organisiert der Verein gesellschaftliche Anlässe.

#### **Art. 3 Ethik-Charta**

Die Prinzipien der Ethik-Charta im Sport bilden die Grundlage für die Aktivitäten des Tischtennis Club Kloten (siehe Anhang B)

Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt (siehe Anhang B.1: Sport rauchfrei)

### III. Mitglieder

#### **Art. 4 Mitgliederkategorien**

- Aktive mit Lizenz
- Aktive ohne Lizenz
- Nachwuchs mit Lizenz

- Nachwuchs ohne Lizenz
- Familienmitglieder im gleichen Haushalt
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder
- Gönner / Sponsoren

#### **Art. 5 Aktive mit Lizenz**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Training teilnimmt und eine Lizenz löst, ist „Aktivmitglied mit Lizenz“.

#### **Art. 6 Aktive ohne Lizenz**

Jede natürliche, mündige Person, die aktiv am Training teilnimmt, aber keine Lizenz löst, ist „Aktivmitglied ohne Lizenz“.

#### **Art. 7 Nachwuchsmitglieder mit Lizenz**

Jede natürliche Person im Nachwuchsalter gemäss Reglement STTV/OTTV, die aktiv am Training teilnimmt und eine Lizenz löst, ist „Nachwachsmitglied mit Lizenz“

#### **Art. 8 Nachwuchsmitglieder ohne Lizenz**

Jede natürliche Person im Nachwuchsalter gemäss Reglement STTV/OTTV, die aktiv am Training teilnimmt und aber keine Lizenz löst, ist „Nachwachsmitglied ohne Lizenz“

#### **Art. 9 Familienmitglieder im gleichen Haushalt**

Personen, die im gleichen Haushalt leben, können Familienmitglieder werden. Diese berechtigt die Mitgliedschaft ALLER Familienmitglieder und hat das Ziel, eine Familienmitgliedschaft attraktiv zu gestalten.

#### **Art. 10 Ehrenmitglieder**

Die Generalversammlung kann natürliche Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern machen.

#### **Art. 11 Passivmitglieder**

Jede natürliche oder juristische Person, die den Verein unterstützen will, ohne aktiv im Verein mitzumachen, kann Passivmitglied werden.

#### **Art. 12 Gönner / Sponsoren**

Jede natürliche oder juristische Person, oder KMU oder Konzern welche den Verein unterstützen wollen, ohne aktiv im Verein mitzumachen, können Gönner bzw. Sponsor werden.

#### **Art. 13 Eintritt**

Über Eintrittsgesuche entscheidet der Vorstand.

Weist der Vorstand ein Eintrittsgesuch ab, kann dieser Entscheid an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Zur Erlangen der Passivmitgliedschaft genügt die Einzahlung des von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

#### **Art. 14 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich.

Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Bei einem Austritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 15 Ausschluss**

Wer seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Verein oder dem Sport allgemein schadet, kann vom Vorstand unter Angabe der Gründe aus dem Verein ausgeschlossen oder für eine bestimmte Zeit suspendiert werden.

Vor dem Ausschlussentscheid hört der Vorstand das Mitglied persönlich an oder gibt ihm die Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu den erhobenen Vorwürfen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid innerhalb 30 Tagen seit Eröffnung an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung weiterziehen.

Der Präsident entscheidet endgültig, ob der Weiterziehung aufschiebende Wirkung zukommt. Bei einem Ausschluss während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag für das ganze Vereinsjahr geschuldet.

Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### **Art. 16 Rechte der Mitglieder**

Die vereinspolitischen Rechte sind im Kapitel „V. Organisation“ geregelt.

Die Aktiv- und Nachwuchsmitglieder können an Training und, sofern sie eine gültige Lizenz besitzen, Meisterschaft teilnehmen und die zur Verfügung stehenden Anlagen und Geräte benutzen.

Alle Mitglieder genießen zu den vom Verein organisierten Veranstaltungen (z.B. NL-Spiele) freien Eintritt, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt.

#### **Art. 17 Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Trainingsvorschriften zu beachten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet an der Durchführung von Anlässen, die der Verein organisiert, soweit als möglich mitzuhelfen.

Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Die Mitglieder haften persönlich für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Ausübung des Tischtennisports absichtlich oder grobfahrlässig herbeiführen.

### **Mithilfe im Verein**

Jedes aktive Mitglied über 18 Jahre verpflichtet sich zu 3 Einsätzen zu Gunsten des Vereins während des Vereinsjahres. Der Vorstand erstellt jeweils vor dem Saisonstart eine Liste mit möglichen Einsätzen.

## **IV. Finanzierung / Haftung**

### **Art. 18 Finanzierung**

Der Verein wird wie folgt finanziert:

- Mitgliederbeiträge
- Erlös aus Veranstaltungen
- Sponsorenbeiträge
- Subventionen
- Spenden

### **Art. 19 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Von der Generalversammlung beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang A).

## **V Organisation**

### **Art. 20 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April

### **Art. 21 Organe**

Vereinsorgane sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kommissionen
- d) die Revisoren

#### **a) Generalversammlung**

### **Art. 22 Ordentliche Generalversammlung**

Alljährlich führt der Verein im Mai seine ordentliche Generalversammlung für das abgelaufene Vereinsjahr durch.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Abnahme der Jahresberichte

3. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
4. Erteilung der Entlastung an den Vorstand
5. Beschlussfassung über Mitgliederbeiträge
6. Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget für das folgende Jahr)
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen
8. Wahl des Präsidenten
9. Wahl der Vorstandmitglieder
10. Wahl der Revisoren
11. Beschlussfassung über Anträge
12. Verschiedenes

### **Art. 23 Ausserordentliche Generalversammlung**

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn dies vom Vorstand oder schriftlich von 1/5 der Mitglieder verlangt wird. Letzterem ersuche ist innerhalb 45 Tagen zu entsprechen.

### **Art. 24 Einberufung der Generalversammlung**

Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung – unter Angabe der Traktanden – durch den Vorstand schriftlich eingeladen.

### **Art. 25 Anträge**

Anträge gemässe 18 Ziff. 11 dieser Statuten müssen bis spätestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Dieser gibt die Anträge von erheblicher Tragweite sofort allen Mitgliedern bekannt.

### **Art. 26 Stimm- und Wahlrecht**

Ausser den Passivmitgliedern, Gönnern und Sponsoren sind alle Mitglieder ab dem zurückgelegten 16. Altersjahr stimm- und wahlberechtigt. Die Wahl Unmündiger in ein Vereinsorgan bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Stellvertretung ist nicht gestattet.

### **Art. 27 Erforderliches Mehr**

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im allenfalls erforderliche zweiten Wahlgang das relative Mehr. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

### **Art. 28 Gang der Verhandlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden Generalversammlung zur Abstimmung gebracht werden.

Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit. In Sachgeschäften bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid. Kommt es bei Wahlen zu Stimmgleichheit, hat der Versammlungsleiter ebenfalls den Stichentscheid.

Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

## b) Der Vorstand

### **Art. 29 Mitgliederzahl / Amtsdauer**

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Personen wie folgt zusammen: Präsident, Kassier, Chef TK.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich – ausser der Wahl des Präsidenten, des Kassiers und des Chefs TK – selbst.

### **Art. 30 Aufgaben**

Der Vorstand leitet den Verein und hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem andern Organ zustehen.

Er sorgt insbesondere für die Einhaltung der Statuten und der Durchsetzung der Beschlüsse. Er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.

Dem Vorstand obliegt die Planung, welche den erforderlichen Fortbestand des Vereins sicherstellen soll.

Der Vorstand erlässt für jedes Vorstandsmitglied eine Stellenbeschreibung.

### **Art. 31 Vertretung des Vereins**

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Der Verein verpflichtet sich gegenüber Dritten durch Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Vorbehalten bleiben Ausnahmen bezüglich Bank- und Postcheckverkehr, bei denen der Vorstand, einzelne Personen mit Einzelunterschrift bestimmt.

### **Art. 32 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand kann auch auf dem Zirkularweg Beschlüsse fassen. Jedes Mitglied kann mündlich Verhandlungen verlangen.

Der Präsident stimmt und wählt mit, er fällt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## c) Die Kommissionen

**Art. 33**

Die Generalversammlung und der Vorstand erstellen die notwendigen Kommissionen und umschreiben deren Aufgaben in einem Pflichtenheft. Jeder Kommission muss ein Vorstandsmitglied angehören.

## d) Die Revisoren

**Art. 34**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer des Vereinsjahres zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die gesamte Prüfung der Vereinsrechnung und der Buchhaltung. Sie erstatten jährlich der ordentlichen Generalversammlung Bericht.

## VI. Auflösung des Vereins

**Art. 35**

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Auflösung beschliessende Generalversammlung legt fest, wie das Vereinvermögen zu verwenden ist.

Diese Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom xx. Mai 2009 in Kloten angenommen und ersetzen diejenigen vom 9. Mai 2003.

Kloten, 28. Mai 2009

Tischtennis Club Kloten

Der Präsident;  
Zdenko Kurtovic

Vorstand:  
Bruno Schmid, Reto Gubser, Michael Meier

## Anhang A

Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Statuten.

Mitgliederbeiträge:

Die Generalversammlung vom 28. Mai 2009 hat die Mitgliederbeiträge wie folgt festgelegt:

Aktive mit Lizenz	Fr. 200.- + Lizenzgebühren / Jahr
Aktive ohne Lizenz	Fr. 200.- / Jahr
Nachwuchs mit Lizenz	Fr. 200.- + Lizenzgebühren / Jahr
Nachwuchs ohne Lizenz	Fr. 150.-
Ehrenmitglieder	Beitragsfrei
Passivmitglieder	mind.Fr. 50.- / Jahr
Familienmitglieder	Fr. 300.- / Jahr

Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung bis die Generalversammlung neue Ansätze festlegt.

## **Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei**

Die nachfolgenden Anhänge Ethik-Charta und Sport rauchfrei bilden einen integrierenden Bestandteil zu den Statuten.

## **Anhang B: Ethik-Charta**

Gemeinsam für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport!

### **Die sieben Prinzipien der Ethik-Charta im Sport**

#### **1 Gleichbehandlung für alle!**

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

#### **2 Sport und soziales Umfeld im Einklang!**

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

#### **3 Förderung der Selbst- und Mitverantwortung!**

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

#### **4 Respektvolle Förderung statt Überforderung!**

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

#### **5 Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!**

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

#### **6 Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!**

Prävention erfolgt ohne falsche Tabus: Wachsam sein, sensibilisieren und konsequent eingreifen.

#### **7 Absage an Doping und Suchtmittel!**

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums sofort einschreiten.

**[www.spiritofsport.ch](http://www.spiritofsport.ch)**

## **Anhang B.1: Sport rauchfrei**

Die Umsetzung Sport rauchfrei beinhaltet folgende Anforderungen:

- Tabakfreie Zeit vor, während und nach dem Sport (d.h. eine Stunde vor bis eine Stunde nach dem Sport)
- Vereinslokalitäten sind rauchfrei
- Verzicht auf finanzielle Unterstützung durch Tabakfirmen
- Anlässe werden rauchfrei durchgeführt. Dies beinhaltet:
  - Wettkämpfe
  - Sitzungen (inkl. DV/GV)
  - Spezielle Anlässe: z.B.
    - Turnerabend
    - „Chlaushock“
    - Weihnachtsfeiern
    - Jubiläen
    - Vereinslotto

Kloten, 28. Mai 2009

Tischtennis Club Kloten

Der Präsident;  
Zdenko Kurtovic

Vorstand:  
Bruno Schmid, Reto Gubser, Michael Meier